

TuSLi-Vereinstag, 13.11.2024

TOP 3 - Anträge

Überarbeitung der Änderungen der Satzung und Ordnungen – wie mit der Einladung zum Vereinstag mitgeteilt – unter Berücksichtigung des Antrages von Jürgen Plinke vom 23.09.2024. Die Versammlung wird gebeten, die Änderungen zusammen mit dem Antrag von Herrn Plinke unter TOP 7 zu behandeln.

| Änderung gem. Schwarzes L Herbst 2024 | Überarbeitete Fassung |
|--|--|
| Satzungsänderungen | |
| <p>§ 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER</p> <p>2 Die Mitglieder sind zur Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und eventueller Sonderumlagen verpflichtet. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen und -umlagen der genutzten Abteilungen. Über die Höhe der Jahresgrundbeiträge und ggf. der Vereinsumlagen entscheidet der Vereinstag. §8 Satz 13 bleibt unberührt. Alle Beiträge und Umlagen werden vom Verein erhoben.*Zweigvereine entrichten korporativ für die Mitglieder ihrer Sportart einen vereinbarten Beitrag je Mitglied an den Verein.</p> <p><u>Weiteres regelt die Beitragsordnung.</u></p> <p>3 Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar fällig und zum 20. Januar zahlbar.</p> <p>4 Im Falle des Verzugs erhöht sich der Beitrag im 1. Kalenderhalbjahr und danach in jedem folgenden Kalenderhalbjahr.*Die Erhöhungsbeiträge regelt die Beitragsordnung.</p> <p>5 Weiteres regelt die Beitragsordnung.</p> <p>Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend.</p> | <p>§ 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER</p> <p>2 Die Mitglieder sind zur Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und eventueller Sonderumlagen verpflichtet. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen und -umlagen der genutzten Abteilungen. Über die Höhe der Jahresgrundbeiträge und ggf. der Vereinsumlagen entscheidet der Vereinstag. §8 Satz 13 bleibt unberührt. Alle Beiträge und Umlagen werden vom Verein erhoben.</p> <p><u>*Zweigvereine entrichten korporativ für die Mitglieder ihrer Sportart einen vereinbarten Beitrag je Mitglied an den Verein. Im Falle des Zahlungsverzuges oder einer Lastschriftückrechnung werden Gebühren erhoben.</u></p> <p><u>Weiteres regelt die Beitragsordnung.</u></p> <p>3 Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar fällig und zum 20. Januar zahlbar.</p> <p>4 Im Falle des Verzugs erhöht sich der Beitrag im 1. Kalenderhalbjahr und danach in jedem folgenden Kalenderhalbjahr.*Die Erhöhungsbeiträge regelt die Beitragsordnung.</p> <p>5 Weiteres regelt die Beitragsordnung.</p> <p>Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend.</p> |
| <p>§ 16 VEREINSTAG</p> <p>10 Der Vereinstag beschließt über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzungsänderungen, - die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates auf Antrag des Finanzausschusses, die Zahl der Vorstandsmitglieder, - die Aufnahmegebühr, den Jahresgrundbeitrag und Sonderumlagen, - den Haushaltsplan der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist, - Anträge, | <p>§ 16 VEREINSTAG</p> <p>10 Der Vereinstag beschließt über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzungsänderungen, - die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates auf Antrag des Finanzausschusses, die Zahl der Vorstandsmitglieder, - die Aufnahmegebühr, den Jahresgrundbeitrag, und <u>Sonderumlagen und Gebühren,</u> - den Haushaltsplan der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist, - Anträge, |

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - dingliche Geschäfte und Kreditaufnahmen, sofern es die Finanzordnung erfordert, - die Auflösung des Vereins (§ 7). | <ul style="list-style-type: none"> - dingliche Geschäfte und Kreditaufnahmen, sofern es die Finanzordnung erfordert, - die Auflösung des Vereins (§ 7). |
| § 25 SCHLUSSBESTIMMUNGEN | |
| <p>2 Die Satzung des Turn- und Sportvereins Lichterfelde von 1887 (Berlin) e.V. wurde am 04. Mai 1947 errichtet und in der vorliegenden Fassung am <u>17.11.2022</u><u>13.11.2024</u> beschlossen.</p> | Bleibt unverändert! |
| Neufassung der Beitragsordnung | |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags. 2. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Jahresgrundbeitrag, den jeweiligen Abteilungsbeiträgen und ggf. Umlagen zusammen. 3. Ermäßigte Beiträge gibt es unter anderem für Familienmitglieder, wenn die Zahlerin bzw. der Zahler und die Anschrift innerhalb der Familie identisch sind. 4. Die Höhe der Beiträge und Gebühren können der Beitragstabelle entnommen werden. 5. Die Jahresgrundbeiträge sind wie folgt unterteilt: <ol style="list-style-type: none"> a. Kind 0 bis 2 Jahre b. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren c. Erwachsene über 18 Jahre d. Weiteres Familienmitglied (gem. 3.) und Kind 3 bis 6 Jahre e. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit langjähriger Mitgliedschaft (§10 Satz 8 der Satzung) f. Passive 6. Die Aufnahmegebühren sind wie folgt unterteilt: <ol style="list-style-type: none"> a. Familienmitglieder (gem. 3.) b. Alle anderen 7. Der Erhöhungsbeitrag wird bei Zahlungsverzug pro Kalenderjahr fällig. 8. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01. Januar fällig und wird in vier Teilbeträgen zum jeweiligen Quartalsbeginn per SEPA-Lastschrift eingezogen. 9. Bei Vereinseintritt im Zeitraum von <ol style="list-style-type: none"> a. 01. Januar bis 31. März ist der volle Jahresbeitrag, b. 01. April bis 30. Juni sind drei Viertel des Jahresbeitrags, c. 01. Juli bis 30. September ist der halbe Jahresbeitrag, | <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags. <u>Neu eintretende Mitglieder sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftinzugsmandat für Gebühren und Beiträge zu erteilen. Bereits vorhandene Mitglieder, die vor dem 31.12.2024 eingetreten sind und noch nicht per Lastschrift zahlen, werden dringend gebeten, dies ebenfalls zu tun.</u> 2. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Jahresgrundbeitrag, den jeweiligen Abteilungsbeiträgen und ggf. Umlagen zusammen. 3. Ermäßigte Beiträge gibt es unter anderem für Familienmitglieder, wenn die Zahlerin bzw. der Zahler und die Anschrift innerhalb der Familie identisch sind. 4. Die Höhe der Beiträge und Gebühren können der Beitragstabelle entnommen werden. <u>Die Beitragstabelle wird auf der Homepage veröffentlicht oder kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.</u> 5. Die Jahresgrundbeiträge sind wie folgt unterteilt: <ol style="list-style-type: none"> a. Kind 0 bis 2 Jahre b. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren c. Erwachsene über 18 Jahre d. Weiteres Familienmitglied (gem. 3.) und Kind 3 bis 6 Jahre e. Ehrenmitglieder und Mitglieder mit langjähriger Mitgliedschaft (§10 Satz 8 der Satzung) f. Passive 6. Die Aufnahmegebühren sind wie folgt unterteilt: <ol style="list-style-type: none"> a. Familienmitglieder (gem. 3.) b. Alle anderen 7. <u>Der Erhöhungsbeitrag wird bei Zahlungsverzug pro Kalenderjahr fällig. Mitglieder, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sind, werden mit einer Zahlungsfrist erinnert. Im Falle des</u> |

| | |
|---|---|
| <p>d. 01. Oktober bis 31. Dezember sind ein Viertel des Jahresbeitrags zu entrichten.</p> <p>e. Ausnahmen sind der Beitragstabelle zu entnehmen.</p> <p>10. Durch fehlende Kontodeckung oder -wechsel entstandene Lastschriftrückrechnungs- und Bearbeitungsgebühren seitens der Bank gehen, wie auch die hierfür vom Verein erhobene eigene Gebühr, zu Lasten des Mitglieds.</p> <p>11. Eine Änderung der Abteilungszugehörigkeiten und somit Änderungen der Abteilungsbeiträge sind nur in Absprache mit den beteiligten Abteilungen und zum nächsten Quartalsbeginn möglich.</p> <p>12. Die Beitragsrechnungen werden grundsätzlich elektronisch versendet.</p> <p>13. Die Beitragsordnung wurde am 13.11.2024 vom Vereinstag beschlossen.</p> | <p><u>weiteren Zahlungsverzuges werden Gebühren erhoben.</u></p> <p>8. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01. Januar fällig und wird in vier Teilbeträgen zum jeweiligen Quartalsbeginn per SEPA-Lastschrift eingezogen. <u>Von Mitgliedern, die nicht am SEPA-Lastschrifteinzugs-Verfahren teilnehmen und vor dem 31.12.2024 eingetreten sind, ist der Jahresbeitrag bis spätestens 5.2. zu entrichten.</u></p> <p>9. Bei Vereinseintritt im Zeitraum von<u>vom</u></p> <p>a. 01. Januar bis 31. März ist der volle Jahresbeitrag,</p> <p>b. 01. April bis 30. Juni sind drei Viertel des Jahresbeitrags,</p> <p>c. 01. Juli bis 30. September ist der halbe Jahresbeitrag,</p> <p>d. 01. Oktober bis 31. Dezember sind ein Viertel des Jahresbeitrags zu entrichten.</p> <p>e. Ausnahmen sind der Beitragstabelle zu entnehmen.<u>Ausnahme: Mitglieder der Abteilung Kita-Sport oder aus dem Bildung- und Teilhabeprogramm (BuT) werden monatlich berechnet.</u></p> <p>10. Durch fehlende Kontodeckung oder -wechsel entstandene Lastschriftrückrechnungs- und Bearbeitungsgebühren seitens der Bank gehen, wie auch die hierfür vom Verein erhobene eigene Gebühr, zu Lasten des Mitglieds.</p> <p>11. Eine Änderung der Abteilungszugehörigkeiten und somit Änderungen der Abteilungsbeiträge sind nur in Absprache mit den beteiligten Abteilungen und zum nächsten Quartalsbeginn möglich.</p> <p>12. Die Beitragsrechnungen werden grundsätzlich elektronisch versendet. <u>Ist keine E-Mailadresse bekannt, wird per Post versandt.</u></p> <p>13. Die Beitragsordnung wurde am 13.11.2024 vom Vereinstag beschlossen.</p> |
| Wahlordnung | |
| <u>Bleibt unverändert, wie im Heft mitgeteilt!</u> | |